



Berufliche Eingliederung: Entwicklung und Wirkung

Im Rahmen von:

Invalidenversicherung: Zahlen und Fakten 2016

Datum: 23. Mai 2017

Insbesondere mit der 5. IV-Revision (2008) und dem ersten Massnahmenpaket der 6. IV-Revision (Revision 6a; 2012) hat die Invalidenversicherung ihr Instrumentarium zur beruflichen Eingliederung gezielt weiter ausgebaut. Die IV nutzt dieses Potenzial intensiv und führt seit 2008 in steigendem Ausmass Eingliederungsmassnahmen durch. Dieses Hintergrunddokument präsentiert die neusten Zahlen dazu, Ergebnisse aus dem Monitoring der beruflichen Integration sowie die Erklärung der wichtigsten Begriffe zum Thema berufliche Eingliederung.

Entwicklung der beruflichen Eingliederungsmassnahmen

Weitere Zunahme der Anzahl Massnahmen zur beruflichen Eingliederung

Im Jahr 2016 beanspruchten 4% mehr Personen eine berufliche Eingliederungsmassnahme der IV als im Vorjahr: Von den insgesamt 39'800 Personen bildeten 26'900 Personen mit «Massnahmen beruflicher Art» den allergrössten Teil (v.a. erstmalige berufliche Ausbildungen und Umschulungen). 10'800 Personen wurden «Massnahmen der Frühintervention» und 5'600 Personen wurden «Integrationsmassnahmen» zur Vorbereitung auf berufliche Massnahmen vergütet.

Personen in beruflichen Eingliederungsmassnahmen

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Berufliche Eingliederung insgesamt	18'200	22'100	25'300	27'600	30'300	33'700	36'600	38'300	39'800
Massnahmen der Frühintervention	1'200	3'600	5'100	5'900	7'600	8'900	10'200	10'800	10'800
Integrationsmassnahmen	500	1'500	2'000	2'400	3'100	4'100	4'700	5'000	5'600
Massnahmen beruflicher Art	16'700	17'800	19'300	20'700	21'600	23'200	24'800	25'700	26'900

Quelle: Register der vergüteten Rechnungen. Alle Werte sind gerundet. Da eine Person im selben Jahr an mehreren Massnahmen teilnehmen kann, (z.B. Integrationsmassnahme und Massnahme beruflicher Art) ist die Zahl der Personen in beruflicher Eingliederung kleiner als die Summe der Personen in den drei Massnahmen.

Die steigende Anzahl von Personen, die berufliche Eingliederungsmassnahmen absolviert haben, ist eine direkte Auswirkung davon, dass die Invalidenversicherung in den letzten zehn Jahren gezielt auf die Verstärkung der Eingliederung ausgerichtet wurde.

Eingliederungsorientierung in der Invalidenversicherung bedeutet, dass die versicherten Personen auf der Basis ihrer individuellen Ausgangslage sowie ihrer gesundheitlichen, beruflichen und sozialen Ressourcen beraten und begleitet werden, und dass die erweiterte

Palette von Unterstützungsmassnahmen einzelfallgerecht genutzt wird, um die Chancen für eine berufliche Integration aufzubauen oder zu verbessern, gemäss dem Grundsatz „Eingliederung vor oder statt Rente“.

Mit der verstärkten Investition in die Eingliederungsarbeit will die IV sicherstellen, dass zum einen versicherte Personen im Arbeitsprozess verbleiben können, und sie will zum anderen höhere Chancen schaffen für die Integration von Personen auf dem Arbeitsmarkt, die aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind. Der Eingliederungsprozess verläuft in der Regel nicht linear. Je nach Ausprägung und Art der gesundheitlichen Beeinträchtigung verläuft dieser in Abhängigkeit von individuellen Voraussetzungen der betroffenen Person. Diese Faktoren sind mit zu berücksichtigen, obwohl sie oft nicht im Einflussbereich der IV liegen. Je nach Situation müssen andere Partner miteinbezogen werden, oder die IV muss sich aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen abgrenzen.

Monitoring der
beruflichen
Integration

Ziel des Monitorings der beruflichen Integration

Die Invalidenversicherung hat den gesetzlichen Auftrag, bei Personen, die wegen gesundheitlichen Problemen arbeitsunfähig sind oder welchen droht, dass sie aus dem Erwerbsleben ausscheiden, die *Erwerbsfähigkeit* möglichst rasch und dauerhaft zu *verbessern* oder *wiederherzustellen*. Um dieses Ziel zu erreichen, kann die Invalidenversicherung versicherte Personen mit Massnahmen der Frühintervention und weiteren individuell auf die Person angepassten Eingliederungsmassnahmen unterstützen.

Die IV-Stellen-Konferenz (IVSK) erfasst und publiziert jährlich die Anzahl Personen, die mit Unterstützung von Arbeitgebenden und der kantonalen IV-Stellen ihren Arbeitsplatz behalten oder eine neue Anstellung finden konnten. Diese Zahlen geben eine Momentaufnahme wieder zum Zeitpunkt, in dem die IV das Eingliederungsdossier geschlossen hat. Diese Personen gelten im Sinne der Invalidenversicherung als *eingliederungs- und vermittlungsfähig* im Umfang ihrer Erwerbsfähigkeit. Die von der IVSK erfassten Daten sagen aber nichts darüber aus, inwiefern diese eingegliederten Personen auf Dauer erwerbstätig sein können.

Aufgrund der Datenlage weiss die Invalidenversicherung nur beschränkt, inwiefern eingegliederte Versicherte nach Abschluss ihres «Falles» mittelfristig effektiv auf dem Arbeitsmarkt integriert sind. Um diese Situation zu verbessern, hat das BSV das Monitoring der beruflichen Integration aufgebaut. Anhand des Erwerbsstatus und der Höhe des Einkommens von eingegliederten Versicherten können Rückschlüsse auf den Stand ihrer beruflichen Integration in einem Zeitraum von bis zu vier Jahren nach Abschluss der IV-Massnahmen gezogen werden. Mit dem Monitoring kann auch ausgewertet werden, welcher Anteil der Versicherten im Verlauf dieser Zeitspanne eine IV-Rente, Taggelder der Arbeitslosenversicherung oder Sozialhilfe bezieht.

Datengrundlage

Grundlage des Monitorings sind die Daten aus den Zentralregistern der IV, die auf der Ebene der einzelnen versicherten Personen mit den IK-Daten der AHV verknüpft und anonym ausgewertet werden. Die IK sind die «individuellen Konten» der Versicherten der 1. Säule, auf welchen ihre beitragspflichtigen Einkommen verbucht werden. Diese Daten lassen auf die Einkommen der einzelnen Personen rückschliessen. Anhand statistischer Auswertungen lässt sich auf dieser Grundlage feststellen, inwiefern Personen in einem bestimmten Jahr erwerbstätig oder arbeitslos waren, wie hoch das Einkommen war, das sie dabei erzielten, und ob sie eine (Teil-)Rente bezogen.

Das Monitoring wurde in den vergangenen zwei Jahren aufgebaut. Es erlaubt zwar gewisse Rückschlüsse auf die Wirksamkeit der beruflichen Eingliederungsmassnahmen. Aber auch diese Ergebnisse ermöglichen keine umfassende oder abschliessende Antwort auf die Frage, in welchem Ausmass die Eingliederungsmassnahmen zur beruflichen Integration der Versicherten beigetragen haben und wie nachhaltig sie sind. Denn erstens lässt sich mit den Daten aus dem Monitoring nicht wissenschaftlich eindeutig nachweisen, dass eine erfolgreiche Eingliederung direkte Wirkung einer beruflichen Eingliederungsmassnahme ist. Zweitens spielen auch IV-externe Faktoren eine Rolle, zu welchen die Monitoringdaten ebenfalls nichts aussagen.

In der Folge werden aktuelle Ergebnisse der derzeit möglichen Auswertungen des Monitorings der beruflichen Integration präsentiert.

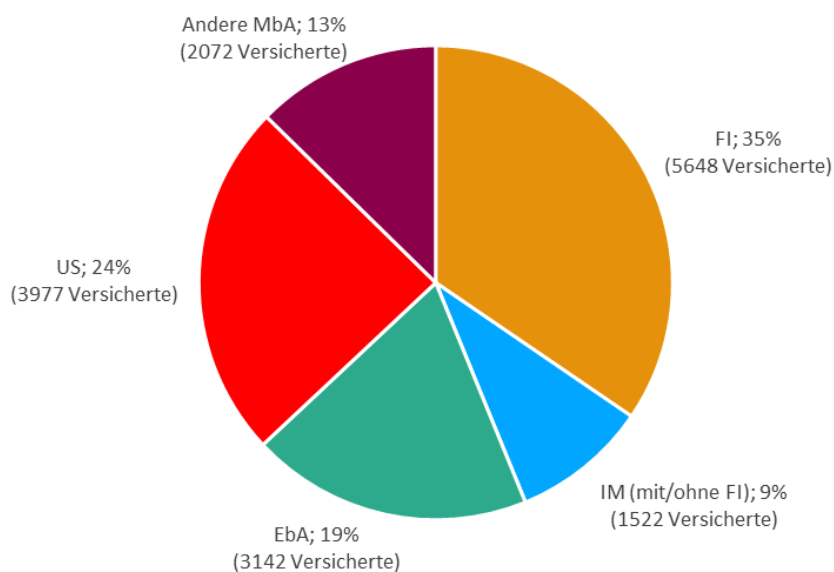
Ergebnisse des Monitorings

Erwerbs- und Rentensituation ein Jahr nach Abschluss der Massnahmen

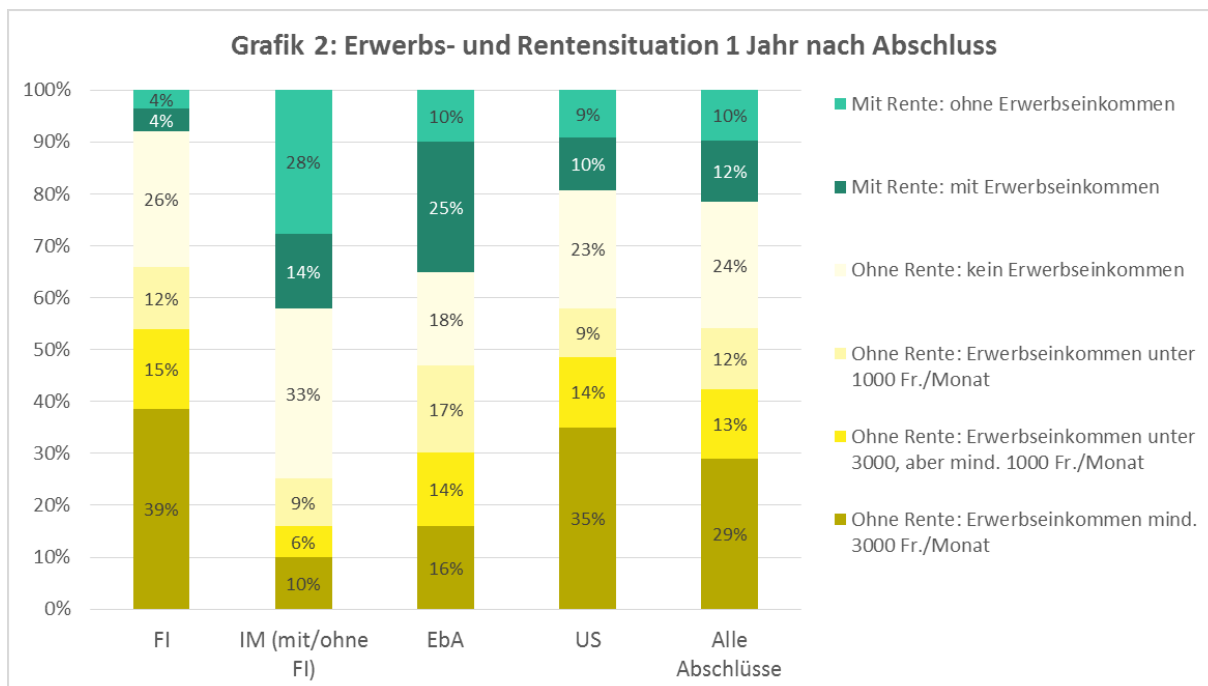
In der folgenden Grafik 1 ist die Anzahl Personen dargestellt, die im Verlaufe des Jahres 2014 eine Massnahme der Frühintervention oder ihre letzte (bei mehreren Zusprachen) Eingliederungsmassnahme der IV abgeschlossen haben. Die unterschiedlichen Eingliederungsverläufe mit jeweils einer oder mehreren aufeinander folgenden Massnahmen werden zum Zweck einer praktikablen Auswertung in fünf Gruppen eingeteilt. Die fünf Gruppen unterscheiden sich darin, ob eine Massnahme beruflicher Art durchlaufen wurde, wenn ja, welche, und wenn nein, ob es ein Eingliederungsverlauf mit nur einer Massnahme der Frühintervention oder auch mit einer Integrationsmassnahme war. Die Zuordnung zu einer der Gruppen erfolgt aufgrund der für die Eingliederung bedeutsamsten Massnahme. Somit ergeben sich die fünf Gruppen von Eingliederungsverläufen:

1. **FI:** Ausschliesslich Massnahmen der Frühintervention
2. **IM (mit/ohne FI):** Integrationsmassnahmen, mit oder ohne Massnahme der Frühintervention
3. **EbA:** Erstmalige berufliche Ausbildung, mit oder ohne andere Massnahmen
4. **US:** Umschulung, mit oder ohne andere Massnahmen (ausgenommen EbA)
5. **Andere MbA:** Andere Massnahmen beruflicher Art, mit oder ohne Massnahme FI und IM

Grafik 1: Verteilung der zugesprochenen Massnahmen



Nachfolgende Grafik 2 zeigt die Erwerbs- und Rentensituation der Personen pro oben genannte Gruppe im Jahr 2015, d.h. 1 Jahr nach Abschluss der IV-Massnahmen 2014.¹ Ob das Erwerbseinkommen auf dem 1. oder auf dem 2., geschützten Arbeitsmarkt erzielt wird, kann aufgrund der verfügbaren Daten nicht unterschieden werden.



Von den Personen, die in ihrem Eingliederungsverlauf ausschliesslich Massnahmen der **Frühintervention** durchlaufen haben, waren im Folgejahr 66% ohne Rente erwerbstätig (39% mit einem Einkommen über 3000 Franken, 15% mit 1000 bis 3000 Franken, 12% mit einem tieferen Einkommen). Eine Rentenzusprache war im Folgejahr nach Abschluss der Frühintervention bei 8% notwendig, 4% erzielten neben der (Teil-) Rente ein Einkommen.

Die **Integrationsmassnahmen** haben zum Ziel, die Belastbarkeit und Leistungsfähigkeit einer noch nicht eingliederungsfähigen Person aufzubauen und sind nur indirekt geeignet, die Erwerbsfähigkeit einer Person (wieder) herzustellen. Somit steht diese Gruppe von Personen mit einer Integrationsmassnahme und allenfalls vorhergehender Frühintervention, aber ohne anschliessende Massnahme beruflicher Art für einen untypischen Eingliederungsverlauf. Es überrascht deshalb nicht, dass – verglichen mit den anderen Gruppen – bloss 25% der Personen in dieser Gruppe im Folgejahr nach Abschluss der Massnahme ohne Rente erwerbstätig sind. Bei 42% liegt eine invalidisierende gesundheitliche Beeinträchtigung vor, die den Anspruch auf eine Invalidenrente begründet. 14% erzielen gleichzeitig ein Erwerbseinkommen.

Nach einer **Erstmaligen beruflichen Ausbildung** sind 47% der Personen im Folgejahr ohne Rente erwerbstätig, 16% können dabei ein Erwerbseinkommen von über 3000 Franken pro Monat erwirtschaften. Da ein beträchtlicher Teil der jungen Erwachsenen in dieser Gruppe eine mittlere bis schwere gesundheitlichen Beeinträchtigung hat, die bei vielen bereits seit Geburt besteht, ist der Anteil der Personen mit IV-Rente mit 35% höher als bei anderen Massnahmen. Drei Viertel von ihnen können im Folgejahr nach Abschluss der Massnahmen trotzdem einer Erwerbsarbeit nachgehen und ein Erwerbseinkommen erzielen (25%).

In der Gruppe der Personen mit einer **Umschulungsmassnahme** kann bei 81% der Versicherten die Erwerbsfähigkeit wiederhergestellt werden (ohne IV-Rente). Knapp drei Viertel dieser Personen (58%) konnten sich beruflich integrieren und gingen im Folgejahr nach Massnahmenabschluss einer Erwerbstätigkeit nach. Die Mehrheit der erwerbstätigen Personen (35%) erwirtschaftet ein Einkommen von mehr als 3000 Franken pro Monat. Bei 19% der Versicherten erweist sich die gesundheitliche Beeinträchtigung, die eine Umschulung der IV

¹ Die einzelnen Prozentwerte sind gerundet und können deshalb in der Gesamtsumme von 100% leicht abweichen.

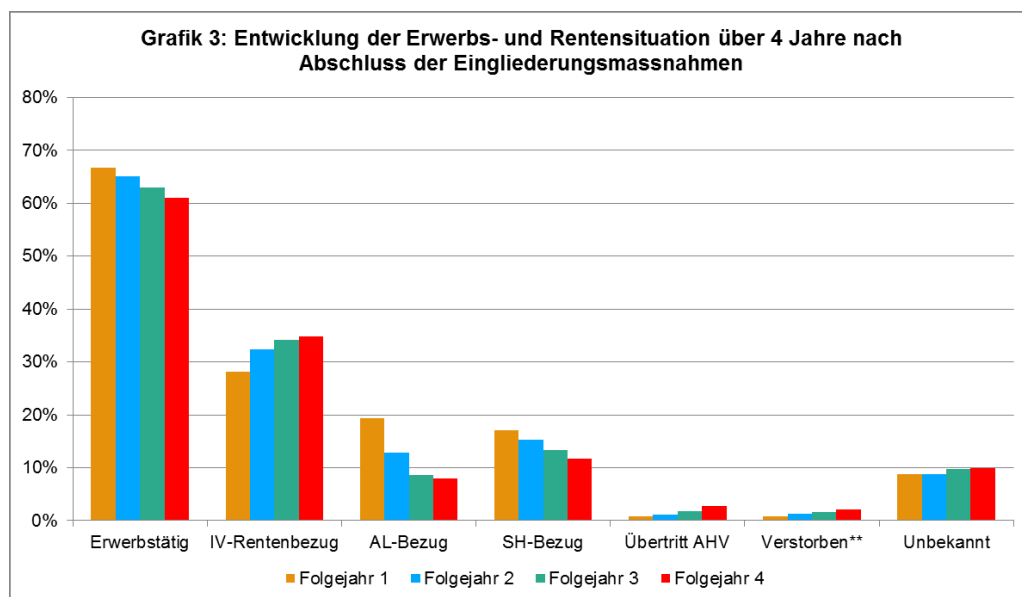
nötig gemacht hat, als invalidisierend und begründet einen Rentenanspruch. Etwas mehr als die Hälfte davon können mit (Teil-)Rentenbezug weiterhin ein Erwerbseinkommen erzielen (10%).

Über alle Gruppen hinweg kann die Erwerbsfähigkeit nach Abschluss der Massnahmen in 78% der Fälle erhalten werden, d.h. dass keine Invalidität mit einem Rentenanspruch folgt. Über zwei Drittel dieser erwerbsfähigen Personen gelang es, ihr Erwerbspotenzial zu nutzen und im Folgejahr nach Abschluss der Massnahmen (wieder) ein Einkommen zu erwirtschaften (29% mit Einkommen über 3000 Franken; 25% unter 3000 Franken). Bei den anderen Personen (24%) war entweder der Rentenentscheid noch ausstehend oder sie waren stellenlos. Bei 22% der Personen konnte nach Abschluss der Eingliederungsmassnahmen eine invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse nicht verhindert werden, was zu einer Zusage einer IV-(Teil)Rente führt. 12% erzielten gleichzeitig ein Erwerbseinkommen.

Wie sich der Erwerbsstatus von Personen nach Abschluss von Eingliederungsmassnahmen der IV (inkl. Massnahmen der Frühintervention) mittelfristig entwickelt, wird in der Folge beschrieben. Mitberücksichtigt wird dabei auch die Frage der Sozialhilfeabhängigkeit und der Unterstützung durch die Arbeitslosenversicherung.

Entwicklung der Erwerbs- und Rentensituation 1 bis 4 Jahre nach Abschluss der Massnahmen

Für die Auswertung der mittelfristigen Entwicklung wurde ein Analysezeitraum von vier Jahren für die Abschlusskohorte 2011 gewählt. Diese Kohorte umfasst alle Personen, die im Jahr 2011 ihre vorläufig letzte Eingliederungsmassnahme oder Massnahme der Frühintervention abgeschlossen haben. In der Grafik 3 sind der Erwerbs- und Rentenstatus, der Arbeitslosentaggeld- und Sozialhilfebezug dargestellt, sowie die Wechsel in die Kategorien «Übertritt in die AHV», «verstorben» und «unbekannt».



* Da sich die betrachteten Merkmale nicht gegenseitig ausschliessen (z.B. Erwerbstätigkeit und Rentenbezug), übersteigt die Summe der Anteile 100%.

** Kumulative Angabe: Todesfälle im Folgejahr 1, Todesfälle in den Folgejahren 1 und 2, usw.

Der Anteil der Personen, die nach Abschluss der Massnahmen einer **Erwerbstätigkeit** nachgehen, nimmt im Verlauf der vier Jahre nach Abschluss der Massnahmen sukzessive leicht ab. Einerseits ist dies wie auch beim Renten-, Arbeitslosentaggeld- und Sozialhilfebezug teilweise erklärbar durch natürliche Abgänge (Übertritt in die AHV, verstorben), und andererseits durch die Tatsache, dass aus unterschiedlichen Gründen nicht jede erfolgreiche Arbeitsmarktintegration mittelfristig Bestand hat. Das BSV geht davon aus, dass die meisten der hier dargestellten Erwerbstätigen kontinuierlich erwerbstätig sind und Verläufe mit einem zwischenzeitlichen Bezug von Arbeitslosentaggeldern oder Sozialhilfe nicht die Regel sind.

Der Anteil beim **IV-Rentenbezug** entwickelt sich wenig überraschend: Die Quote von Personen mit IV-Rente steigt im Beobachtungszeitraum leicht an und liegt vier Jahre nach Abschluss der Massnahmen bei 35%. Diese Entwicklung steht zum Teil in Zusammenhang mit der Zeit, welche die IV nach Abschluss von Eingliederungsmassnahmen bei komplexen Ausgangslagen benötigt, um den Rentenentscheid zu treffen.

Der Anteil der Beziehenden von **Arbeitslosentaggeldern** erfährt eine deutliche Reduktion im ersten und zweiten Jahr nach Massnahmenabschluss. Erklärung dafür ist einerseits die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit und andererseits der begrenzte Anspruch von Taggeldern und damit die Aussteuerung. Personen, die ausgesteuert wurden, haben Anspruch auf Sozialhilfe, wenn sie aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse die Voraussetzungen erfüllen.

Die Entwicklung des **Sozialhilfeanteils** ist ebenfalls rückläufig. Die Sozialhilfe ist in Bezug auf Rentenleistungen der IV vorleistungspflichtig, d.h. bei einem Teil der späteren Rentenbeziehenden bevorschusst die Sozialhilfe eine IV-Rente. Einem anderen Personenkreis gelingt vermutlich auch die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit. Es wird immer wieder die Vermutung geäussert, dass zunehmend Personen aufgrund der strengeren Praxis der IV in die Sozialhilfeabhängigkeit geschoben würden. Die Abnahme der Sozialhilfeabhängigkeit stützt diese Hypothese offensichtlich nicht.

Wie bereits erwähnt, ermöglichen die Ergebnisse aus dem Monitoring der beruflichen Integration weder eine umfassende noch eine abschliessende Antwort auf die Frage, in welchem Ausmass die Eingliederungsmassnahmen zur beruflichen Integration auf dem Arbeitsmarkt beigetragen haben und wie nachhaltig sie sind. Die Anteile der Versicherten, die nach der Eingliederung ein Erwerbseinkommen erzielen (Grafik 2) und die nur leichte Abnahme der Erwerbstätigkeit auf hohem Niveau (Grafik 3) nach der Eingliederung weisen jedoch auf die Wirksamkeit der Eingliederungsmassnahmen der IV hin.

Die Invalidenversicherung hat zwar keinen gesetzlichen Auftrag für die Platzierung von Versicherten im Arbeitsmarkt. Sie tut aber im Rahmen ihres Auftrags und ihrer Kompetenzen ihr Möglichstes, damit die Arbeitsmarktintegration schlussendlich gelingt. Dafür intensiviert sie auch gezielt ihre Zusammenarbeit mit anderen Organen. Das Monitoring der beruflichen Eingliederung verschafft der IV zusätzliches Wissen über die Situation der Versicherten nach erfolgter Eingliederung, insbesondere über ihre Integration auf dem Arbeitsmarkt und ihre Erwerbssituation. Diese Erkenntnisse fliessen im BSV laufend in die Weiterentwicklung und die Optimierung der bestehenden beruflichen Eingliederungsmassnahmen ein.

Die Massnahmen der IV für die berufliche Eingliederung im Überblick

a) Früherfassung

Ziel der Früherfassung ist es, gesundheitliche Probleme möglichst früh zu erkennen und dadurch eine längerdauernde Arbeitsunfähigkeit zu vermeiden und den möglichen Verlust des Arbeitsplatzes zu verhindern. Betroffene Personen können sich selbst bei der IV-Stelle ihres Wohnkantons zur Früherfassung melden. Auch Familienangehörige, Arbeitgebende, behandelnde Ärzte, Versicherungen (Krankentaggeld- oder Unfallversicherung, Pensionskasse, Militärversicherung, Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung) oder die Sozialhilfe können melden. In einem Gespräch mit der betroffenen Person klärt die IV-Stelle, ob eine IV-Anmeldung angezeigt ist oder ob eine andere Stelle zuständig ist.

b) Massnahmen der Frühintervention

Die Phase der Frühintervention – das parallele Abklären des Leistungsanspruchs und die Durchführung von niederschweligen Massnahmen – ermöglicht es rasch und unbürokratisch Massnahmen zu ergreifen. Diese haben zum Ziel, dass jemand seinen bisherigen Arbeitsplatz nicht verliert oder dass ein neuer Arbeitsplatz innerhalb oder ausserhalb des bisherigen Betriebes gefunden wird. So bleibt die Person im Arbeitsprozess und ihre Tagesstruktur ist erhalten. In Frage kommen vor allem Anpassungen des Arbeitsplatzes, Ausbildungskurse, Arbeitsvermittlung, Berufsberatung, sozialberufliche Rehabilitation und Beschäftigungsmassnahmen.

c) Integrationsmassnahmen

Integrationsmassnahmen sollen versicherte Personen mit psychischen oder physischen gesundheitlichen Problemen auf weiterführende berufliche Massnahmen vorbereiten. Es bestehen zwei Arten von Integrationsmassnahmen: 1. Die sozialberufliche Rehabilitation zur Gewöhnung an den Arbeitsprozess, zur Förderung der Arbeitsmotivation, der Stabilisierung der Persönlichkeit und zum Einüben sozialer Grundfähigkeiten. 2. Beschäftigungsmassnahmen zur Zeitüberbrückung, um die noch vorhandene Arbeitsfähigkeit zu steigern oder zumindest zu erhalten.

d) Massnahmen beruflicher Art

Berufsberatung

Fachpersonen der IV-Stellen bieten spezialisierte Berufsberatung an für Versicherte, die infolge ihrer Invalidität in der Berufswahl und in der Ausübung ihrer bisherigen Tätigkeiten gesundheitsbedingt eingeschränkt sind.

Erstmalige berufliche Ausbildung

Haben Jugendliche mit Beeinträchtigungen noch keine Berufsbildung, übernimmt die IV die Kosten, welche ihnen in einer erstmaligen beruflichen Ausbildung aufgrund ihrer Invalidität zusätzlich entstehen. Zu diesen Ausbildungen zählen eine berufliche Grundbildung gemäss Berufsbildungsgesetz, eine niederschwellige praktische Ausbildung, der Besuch einer Mittel-, Fach- oder Hochschule oder die Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit sowie auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte.

Umschulung

Die IV übernimmt die Kosten für die Umschulungsmassnahmen, wenn Versicherte wegen der Invalidität ihre bisherige Tätigkeit nicht mehr oder nur noch unter erschwerten Umständen ausüben können und dadurch eine erhebliche Einkommenseinbusse erleiden. Nach der Durchführung der Umschulung kann die versicherte Person idealerweise wieder ein ähnliches Einkommen erzielen.

Arbeitsvermittlung

Für die Begleitung von versicherten Personen bei der Arbeitssuche stehen folgende Massnahmen zur Verfügung: Aktive Unterstützung bei der Suche nach einem Arbeitsplatz, Massnahmen zur Erhaltung eines Arbeitsplatzes, Beratung von Arbeitgebenden, Arbeitsversuch und Einarbeitungszuschuss.

Wiedereingliederung aus der Rente

Personen mit IV-Rente haben Anspruch auf Massnahmen zur Wiedereingliederung, sofern die Erwerbsfähigkeit dadurch voraussichtlich verbessert werden kann. Diese Personen können anschliessend während höchstens drei Jahren von einer Fachperson der IV-Stelle begleitet werden.

Taggelder

Die IV bezahlt in der Regel Taggelder an Versicherte als begleitende Leistung zu den Eingliederungsmassnahmen. Die Taggelder kompensieren einen Erwerbsausfall als Folge der Eingliederungsmassnahme und sichern den Lebensunterhalt der Versicherten und ihrer Familien während der Eingliederung.

Sprachversionen dieses Dokuments:

Version française : « Réadaptation professionnelle : évolution et efficacité »

Versione italiana: «Integrazione professionale: evoluzione ed efficacia»

Kontakt

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kommunikation

+41 58 462 77 11

kommunikation@bsv.admin.ch